



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 25

26. Juli 2021

16. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Master-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 3. Juli 2007

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 23. Juni 2021 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2021 folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Master-Studiengänge vom 3. Juli 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 26. Juli 2021 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel I

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Master-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 3. Juli 2007, in der Fassung der 15. Änderungsordnung vom 12. Juli 2019

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die in der Aufzählung bisher genannten Studiengangstitel und Abkürzungen folgende Fassung:
 - „1. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Elektrotechnik/Informationstechnik), abgekürzt EI-BS,
 2. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Mechatronik), abgekürzt MK-BS,
 3. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Medientechnik/Wirtschaft), abgekürzt MW-BS,
 4. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Informatik/Wirtschaft), abgekürzt IW-BS,
 5. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Ingenieurpädagogik (Elektrische Energietechnik/Physik), abgekürzt EP-BS.“
2. Nennungen der Studiengangstitel oder deren Abkürzungen werden in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung entsprechend den Änderungen unter Ziffer 1 angepasst.

3. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 entfällt der Teilsatz:

„sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Leiter des Prüfungsamtes.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Durch Beschluss der jeweils zuständigen Fakultätsräte beider Hochschulen kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.
Im Falle einer Zulassung zum Wintersemester gemäß § 5 Absätze 1 und 3 der „Satzung für das Zulassungsverfahren in den gemeinsamen Master-Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg“ vom 18. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung sind die für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil festgelegten Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen teilweise in einer anderen Reihenfolge zu absolvieren und anderen Semestern zugeordnet als im jeweiligen Studienplan aufgeführt. In der Folge kann die in § 3 Absatz 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannte Regelstudienzeit ggf. um ein Semester überschritten werden, der für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil genannte gesamte studentische Arbeitsaufwand nach ECTS in Credits bleibt dagegen unverändert. Über den abweichenden Studienverlauf informiert die jeweilige Studiengangsleitung frühzeitig.“

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Prüfungsamt“ ergänzt „der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.

b) In Absatz 3 wird in Satz 2 der Ausdruck „der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.

5. Der § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 der Ausdruck „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.

b) In Absatz 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „Prüfungsamt“ ergänzt „der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.

6. Der § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Bei zweimaligen Täuschungsversuch kommt § 62 Absatz 3 Ziffer 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.“

b) In Absatz 4 entfällt der bisherige Satz 3.

- c) Der Absatz 5 entfällt vollständig. [Hinweis: Der bisherige Satz 2 ist inhaltlich abgedeckt durch den neugefassten § 16 Absatz 8, siehe unten bei Ziffer 9.]
7. In § 14 Absatz 3 wird in Satz 1 und 5 nach dem Wort „Prüfungsamt“ jeweils ergänzt „der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.
8. In § 15 Absatz 8 werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.
9. Der § 16 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
- „(1) Die Organisation der jeweiligen Master-Prüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
 - (2) Für jeden Master-Studiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Diesem gehören vier Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an, die in dem jeweiligen Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, davon zwei von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und zwei von der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder der jeweiligen Hochschule werden jeweils von deren Rektor bestellt. Der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden.
 - (3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der Mitglied an der einen Hochschule ist, und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied an der anderen Hochschule ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg bzw. den zuständigen Gremien der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Bericht kann in geeigneter Weise durch die jeweilige Hochschule offengelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote der Master-Prüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
 - (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können als Videokonferenz abgehalten werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10. Der § 17 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 1 wird zu Beginn eingefügt:

„(1) Das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt für die Master-Thesis des jeweiligen Studiengangs die zuständigen Prüfer und Beisitzer.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, ebenso verschiebt sich die Nummerierung der weiteren bisherigen Absätze entsprechend.

c) In Absatz 4 werden in Satz 2 die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern“.

d) Nach dem bisherigen Absatz 5 wird als neuer Absatz ergänzt:

„(7) Prüfer für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Modulverantwortlichen des jeweiligen Studiengangs bestellt.“

11. a) Der Satz 1 des Absatzes 2 in § 18 wird gestrichen.

b) Dafür enthält in § 24 der Absatz 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die beiden Logos der kooperierenden Hochschulen, wird vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen. Das Zeugnis enthält das Thema der Master-Thesis mit Note und die Gesamtnote; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert anzugeben. Ferner ist die erste und zweite berufliche Fachrichtung, ggf. der gewählte fachliche Studienschwerpunkt sowie die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.“

12. a) Der Satz 2 des Absatzes 2 in § 18 wird gestrichen.

b) Dafür enthält in § 24 der Absatz 4 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Als weitere Ergänzung zum Master-Zeugnis wird vom Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg ein ‚Diploma Supplement‘ und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) erstellt. Das ‚Diploma Supplement‘ enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Die Leistungsübersicht enthält die Module mit Noten, die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule (die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert anzugeben) sowie die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken. Das ‚Diploma Supplement‘ und die Leistungsübersicht tragen das Datum des Zeugnisses und werden vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet.“

13. a) Der Satz 3 des Absatzes 2 in § 18 wird gestrichen (da dies bereits in § 25 Absatz 2 geregelt ist). Damit entfällt der Absatz 2 von § 18 vollständig.

- b) Der Absatz 1 des § 18 wird gestrichen. Damit entfällt der § 18 vollständig.
14. Der § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Soll die Master-These in einer Einrichtung außerhalb einer der beteiligten Hochschulen durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Erstprüfers.“
- b) In Absatz 3 erhält Satz 6 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Abstimmung mit dem Erstprüfer.“
- c) In Absatz 4 erhält Satz 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Ausgabe der Master-These erfolgt über das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.“
- d) In Absatz 4 wird der Satz 3 vollständig gestrichen.
- e) In Absatz 6 erhält der Teilsatz 2 in Satz 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„die Entscheidung darüber trifft das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.“
15. In § 22 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „zuständigen Prüfungsamt“ ersetzt durch „Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg“.
16. In § 22 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu beantragen.“
17. Der § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Zeugnis“ ersetzt durch „Diploma Supplement“.
- b) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Abschlusszeugnis“ ersetzt durch „Diploma Supplement“.
18. In § 25 Absatz 1 wird der zu vergebende Abschlussgrad geändert von „Master of Science“, abgekürzt: „M. Sc.“ zu „Master of Education“, abgekürzt: „M. Ed.“.
19. Gegebenenfalls vorliegende Nennungen des Abschlussgrades oder dessen Abkürzung werden in der gesamten Studien- und Prüfungsordnung entsprechend der Änderung unter Ziffer 18 angepasst.
20. Der § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Wort „kann“ ergänzt „der Prüfungsausschuss“.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „erklärt werden“ ersetzt durch „erklären“.
- c) In Absatz 2 wird in Satz 2 nach dem Wort „kann“ ergänzt „der Prüfungsausschuss“.
- d) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „erklärt werden“ ersetzt durch „erklären“.
21. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel II
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Ziffern 1 und 18 finden erstmals Anwendung auf Studierende, die das Master-Studium zum Sommersemester 2021 aufgenommen haben.
3. Die Änderungen gemäß der Ziffern 3a, 11b, 12b, 17a und 17b sind spätestens ab dem Wintersemester 2021/2022 umzusetzen.

Offenburg, 26. Juli 2021

Freiburg, 26. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor Hochschule Offenburg

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg